



Rundschreiben über die guten Hygienepraktiken und die Rückverfolgbarkeit von frei lebendem Wild in Wildverarbeitungsbetrieben sowie die Tätigkeitserklärungen, die diese Niederlassungen der FASNK übermitteln müssen

Referenz	PCCB/S3/1548213	Datum	18.08.2021
Aktuelle Version	2.1	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Frei lebendes Wild - Hygiene - Rückverfolgbarkeit - Wildverarbeitungsbetrieb		

Verfasst von	Gebilligt von
Vanderschot Karolien, Attaché	Beullens Katrien, Direktorin - i.A. Heymans Jean-François, Generaldirektor Nanga Na Kayika Denis, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die regulatorischen Anforderungen in Bezug auf die guten Hygienepraktiken und die Rückverfolgbarkeit, die für zugelassene Wildverarbeitungsbetriebe gelten, zu erläutern. Es werden auch die administrativen Verpflichtungen hinsichtlich der Tätigkeitserklärung an die FASNK aufgeführt.

2. Anwendungsbereich

Die guten Hygienepraktiken, die Anlieferung und die Rückverfolgbarkeit des frei lebenden Wilds auf der Ebene der zugelassenen Wildverarbeitungsbetriebe.

Die administrativen Verpflichtungen der zugelassenen Wildverarbeitungsbetriebe gegenüber der FASNK.

3. Referenzen

Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts.

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen.

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.

Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.

Rundschreiben

[Rundschreiben über die verordnungsrechtlichen Pflichten kundiger Personen bei der Erstuntersuchung von erlegtem Wild - Aufruf zur Wachsamkeit in Bezug auf Anomalien, die auf Afrikanische Schweinepest oder Tuberkulose bei frei lebendem Wild hinweisen](#)

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Erklärung der KP: Dokument, das von einer kundigen Person (KP) im Anschluss an die erste Untersuchung, die unmittelbar nach der Tötung des frei lebenden Wilds stattfindet, ausgefüllt wird (siehe Vorlage in Anhang 2).

Begleitdokument: Erklärung der KP oder Veterinärbescheinigung oder tierärztliche Bescheinigung, wie das Dokument in Anlage 3, oder ein Handelsdokument.

Partie: Anzahl Tiere einer selben Art, die am selben Jagdtag und auf demselben Jagdgebiet erlegt wurden und für die dieselbe Erklärung gilt.

KP: kundige Person: Jäger, der nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung, die die in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgeschriebenen Komponenten umfasst, eine Registrierungsnummer erhalten hat.

5. Hygienemaßnahmen

Die Tierkörper (ausgeweidet im Falle von Großwild) werden unverzüglich und unter hygienischen Bedingungen zum Wildverarbeitungsbetrieb befördert. Dauert der Transport länger als zwei Stunden, müssen die Tierkörper während der Beförderung gekühlt werden. Bevor die Tierkörper den ersten

Wildverarbeitungsbetrieb verlassen, muss die Kerntemperatur der Körper unter 4°C (Kleiwild) oder unter 7°C (Großwild) liegen, auch wenn die Tierkörper nicht gehäutet sind.

Während des Transports zum Wildverarbeitungsbetrieb ist das Stapeln der Tierkörper verboten.

6. Rückverfolgbarkeit des frei lebenden Wilds in zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieben

6.1. Allgemeines

Ziel dieses Kapitels ist es, an die wichtigsten Regeln bezüglich der Rückverfolgbarkeit von frei lebendem Wild zu erinnern. Alle geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die regionalen Vorschriften, müssen eingehalten werden.

Die Verpflichtung, die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu gewährleisten, setzt voraus, dass das frei lebende Wild nur dann in einem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb angenommen werden kann, wenn es identifizierbar ist und diesem ein Begleitdokument beiliegt. Jedem Stück frei lebenden Wilds, das in einem Wildverarbeitungsbetrieb angeliefert wird, müssen zwingend die folgenden Dokumente beiliegen:

- für jedes Wild, das in Belgien gejagt wurde → eine Erklärung der KP,
- für Kleiwild, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat gejagt wurde und in diesem anderen EU-Mitgliedstaat keiner Untersuchung unterzogen wurde → eine Erklärung der KP,
- für frei lebendes Kleiwild, das bereits einer tierärztlichen Untersuchung in einem Wildverarbeitungsbetrieb in einem anderen EU-Mitgliedstaat unterzogen wurde → ein Handelsdokument,
- für nicht gehäutetes Großwild, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat gejagt wurde → eine Gesundheitsbescheinigung, die von einem amtlichen Tierarzt aus dem Mitgliedstaat, in dem die Jagd stattgefunden hat, unterzeichnet wurde,
- für gehäutete Körper von frei lebendem Großwild, die bereits einer tierärztlichen Untersuchung in einem Wildverarbeitungsbetrieb in einem anderen EU-Mitgliedstaat unterzogen wurden → ein Handelsdokument,
- für nicht gehäutete Großwildkörper, die von einem in Belgien gelegenen Wildverarbeitungsbetrieb zu einem anderen in Belgien ansässigen Wildverarbeitungsbetrieb transportiert werden → eine tierärztliche Bescheinigung.

Der Betreiber des Wildverarbeitungsbetriebs muss sicherstellen, dass durch die Verfahren, die er im Rahmen seiner Eigenkontrolle umgesetzt hat, gewährleistet wird, dass jedes Tier oder jede Partie Tiere, das/die vom Wildverarbeitungsbetrieb angenommen wird, identifiziert ist.

Der Betreiber des Wildverarbeitungsbetriebs muss den amtlichen Tierarzt innerhalb von 12 Stunden nach Ankunft der Wildkörper benachrichtigen und ihm die Ankunftszeit, die Tierart und die Anzahl der Stücke Wild mitteilen. Diese Frist gilt unabhängig von dem Herkunftsland der Tierkörper.

6.2. Verpflichtungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit

6.2.1. Registrierung

Je Begleitdokument muss der Betreiber jedes Stück frei lebenden Wilds, das in den Wildverarbeitungsbetrieb gebracht wird, direkt in ein Register eintragen. Um die Verbindung mit dem Begleitdokument sicherzustellen, muss die Referenz des letzteren angegeben werden. Eine Vorlage des „Registers für eingehende Stücke frei lebenden Wilds“ befindet sich in Anlage 1. Register in Papierform oder elektronischer Form sind zulässig.

Pro Partie muss der Betreiber des Wildverarbeitungsbetriebs dieses Register vervollständigen („Ankunftsdatum und Nummer des Begleitdokuments“, „Herkunft“ (Land - Gemeinde - Wald - Jagdgebiet - bei Wild aus dem Ausland: nur das Herkunftsland, wenn die anderen Daten nicht verfügbar sind) und „Tierart + Anzahl der Tiere pro Art“). Er muss dieses Register jederzeit einem amtlichen Tierarzt der FASNK vorzeigen können.

Nicht gehäutete Tierkörper von frei lebendem Großwild, die einem anderen Wildverarbeitungsbetrieb entstammen und die noch keiner Untersuchung unterzogen wurden, müssen ebenfalls bei ihrer Ankunft registriert werden. Kommen diese Tierkörper aus Wildverarbeitungsbetrieben, die in anderen Ländern gelegen sind (in den meisten Fällen andere Mitgliedstaaten), muss ihnen eine Gesundheitsbescheinigung beiliegen, welche von einem amtlichen Tierarzt aus dem Land, in dem sich die versendende Niederlassung befindet, ausgestellt wurde. Im Rahmen einer Beförderung von einem Wildverarbeitungsbetrieb zu einem anderen, wobei sich beide auf dem Staatsgebiet befinden, muss diesen Tierkörpern eine Bescheinigung des amtlichen Tierarztes der FASNK, der mit den Untersuchungen in der versendenden Niederlassung betraut ist, beigefügt werden.

Im Falle von gehäuteten Tierkörpern von frei lebendem Großwild sowie Tierkörpern von Kleinwild (gerupft oder noch mit Federn, gehäutet oder nicht), die in dem Herkunftsmitgliedstaat untersucht wurden, ist ein Handelsdokument ausreichend.

6.2.2. Identifizierung der Tiere

Gemäß der allgemeinen Regel müssen alle Tiere zurückverfolgt werden können und demzufolge identifizierbar sein (beispielsweise anhand eines nummerierten Bandes, wenn die Verwendung eines solchen Bandes durch die regionalen Vorschriften verordnet wird). Die Methode, durch die diese Identifizierung garantiert wird, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben und kann somit frei von den beteiligten Parteien bestimmt werden. Die Rückverfolgbarkeit der Teile der Tierkörper - einschließlich der Verbindung zum Wild vor dem Abschuss - muss auch gewährleistet werden können (bei Großwild kann die Identifizierung des geschossenen Tieres beispielsweise durch die Nummer des Bandes sichergestellt werden).

Der Verantwortliche des Wildverarbeitungsbetriebs trägt dafür Sorge, dass zwischen einem Begleitdokument und dem Wild, das in seiner Niederlassung angeliefert wird, immer eine Verbindung besteht. Er vergewissert sich, dass es eine Übereinstimmung zwischen den in den Wildverarbeitungsbetrieb gebrachten Tieren und den Angaben auf diesem Begleitdokument gibt und dass die Kontinuität der Rückverfolgbarkeit in seinem internen System zur Rückverfolgbarkeit gegeben ist. Er kontrolliert ebenfalls, dass die ursprünglichen Anmerkungen nicht gestrichen, angepasst, ersetzt oder vervollständigt wurden (z.B.: zwei unterschiedliche Handschriften auf dem Begleitdokument, wodurch ein Betrugsverdacht entsteht) und dass die Anzahl der Stücke Wild und ihre Identifizierung der Realität entsprechen. Die einzigen zulässigen Änderungen betreffen die Anzahl

der Stücke Wild, sofern die ursprünglich vermerkte Anzahl weiterhin lesbar ist und der Betreiber seine Unterschrift anbringt und die Korrektur begründet. Der Wildverarbeitungsbetrieb muss die Begleitdokumente 2 Jahre lang aufbewahren.

Handelt es sich um eine Erklärung, die von der KP im Rahmen der ersten Untersuchung nach dem Abschuss vervollständigt wurde, ist das Original zusammen mit dem Wildkörper oder den Wildkörpern zum Wildverarbeitungsbetrieb, an den er oder sie abgegeben werden, mitzunehmen. Diese Erklärung wird in der Regel am Wild befestigt. Trägt das Wild ein Identifikationskennzeichen (nummeriertes Band), muss diese Erklärung nicht am Körper des Tieres festgemacht werden. In diesem Fall genügt es, die Identifizierungsnummer auf dieser zu vermerken.

Die Identifizierung des frei lebenden Wilds erfolgt einzeln (Großwild) oder pro Partie Körper von erlegten Tieren (Kleinwild), und die betreffenden Identifizierungsangaben müssen auf der von der KP ausgefüllten Erklärung, die dem Wild oder der Partie Stücke frei lebenden Wilds beigelegt wird, aufgeführt sein.

Gemeinsame Erklärung

Fällt die erste Untersuchung nach Beurteilung der KP positiv aus, unterzeichnet sie die Erklärung in Feld 4. Eine gemeinsame Erklärung für mehrere Stücke frei lebenden Wilds (Klein- und/oder Großwild derselben Tierart oder verschiedener Tierarten) darf erstellt werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- das Wild muss von demselben Jagdgebiet stammen,
- das Wild muss am selben Tag erlegt worden sein und
- das Wild muss denselben Bestimmungsort haben.

Fällt die erste Untersuchung nach Beurteilung der KP negativ aus, muss sie eine Einzelerklärung ausfüllen und in Feld 5 unterzeichnen. Es ist jedoch möglich, eine gemeinsame Erklärung auszufüllen, wenn es sich um Stücke frei lebenden Kleinwilds derselben Tierart handelt und die in Feld 6 angeführten Kommentare für alle Stücke zutreffen.

Einzelerklärung

Sind die Bedingungen für eine gemeinsame Erklärung nicht erfüllt, müssen die Stücke frei lebenden Kleinwilds auf einer Einzelerklärung aufgeführt werden. Wird in Feld 5 unterzeichnet, bedarf es einer Einzelerklärung für jedes Stück Großwild.

Wird ein erlegtes Tier einen Tag nach dem Jagdausflug gefunden, wird die Erklärung in zwei Schritten verfasst: zuerst werden die Auswirkungen der Umgebung und des Verhaltens des Tieres vor dem Abschuss und danach die am Tierkörper gemachten Feststellungen angegeben. Diese zwei Schritte können nacheinander von derselben KP oder aber von zwei unterschiedlichen KP durchgeführt werden, wobei diese dann verschiedene (Unter)Erklärungen ausfüllen, welche dann zusammen mit dem Tierkörper zum Wildverarbeitungsbetrieb transportiert werden.

6.2.3. Untersuchung und Kennzeichnung des Fleisches von frei lebendem Wild in zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieben

Die tierärztliche Untersuchung der Tierkörper durch den amtlichen Tierarzt muss innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft in dem Wildverarbeitungsbetrieb erfolgen. Die Infrastruktur muss so beschaffen

sein, dass die Tierkörper und Schlachtnebenerzeugnisse unter hygienischen Bedingungen gelagert werden können.

Der Kopf des Tierkörpers darf vollständig entfernt werden (Trophäe), außer bei Wildschweinen. Der Kopf des Wildschweins kann von dem Tierkörper getrennt werden, wenn in Feld 6 der Erklärung der KP angegeben ist, zu welcher zugelassenen technischen Einrichtung für die Herstellung von Jagdtrophäen der Kopf gebracht wurde. Im Falle von Großwildkörpern, denen eine in Feld 5 unterzeichnete Erklärung der KP beiliegt, müssen zudem alle Eingeweide, mit Ausnahme des Magens und der Gedärme, bis zur tierärztlichen Untersuchung vorhanden sein.

Wird das Fleisch von **frei lebendem Großwild** für den menschlichen Verzehr als geeignet erachtet, bringt der amtliche Tierarzt das ovale Genusstauglichkeitskennzeichen an oder lässt dieses anbringen. Wird das Fleisch für den menschlichen Verzehr als ungeeignet befunden, wird es beschlagnahmt und der amtliche Tierarzt setzt das parallelogrammförmige Kennzeichen zur Beschlagnahmung oder lässt dieses anbringen.

Alle Wildschweinkörper müssen unter Beobachtung bleiben (sie können weder in Verkehr gebracht noch zerlegt werden), bis der amtliche Tierarzt dem Betreiber bestätigt hat, dass das Ergebnis der Untersuchung auf Trichinen vorschriftsmäßig ist. An diesem Punkt werden die Anweisungen in Bezug auf die Kennzeichnung erteilt und nur dann dürfen die Wildschweine zerlegt und/oder in Verkehr gebracht werden.

Wird das Fleisch von **frei lebendem Kleinwild** für den menschlichen Verzehr zugelassen, bringt der Anbieter nach der Begutachtung - und bevor die Produkte die Niederlassung verlassen - ein ovales Identifikationskennzeichen an. Je nach Aufmachung der verschiedenen Produkte tierischen Ursprungs kann das Kennzeichen direkt auf dem Produkt, der Umhüllung oder der Verpackung angebracht werden oder auf ein Etikett, das auf das Produkt, die Umhüllung oder Verpackung geklebt wird, gedruckt werden. Werden dem Anbieter ganze Kleinwildkörper, die nicht unmittelbar nach der Tötung ausgeweidet wurden, vorgelegt, übergibt er die gesamte Partie dem amtlichen Tierarzt. Der Tierarzt bestimmt mindestens eine repräsentative Probe der Tiere derselben Herkunft und führt die Fleischuntersuchung anhand dieser Probe durch. Wenn er bei der Untersuchung dieser repräsentativen Probe der Tiere keine Auffälligkeiten feststellt, befindet er die gesamte Partie als für den menschlichen Verzehr geeignet. Wird das Fleisch für den menschlichen Verzehr als ungeeignet befunden, wird es beschlagnahmt und kein Kennzeichen wird angebracht.

Die tierischen Nebenprodukte müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften entsorgt werden. Für Informationen diesbezüglich müssen Sie sich an die auf diesem Gebiet zuständigen Behörden wenden.

7. Verpflichtungen in Bezug auf die Erklärungen

Die Untersuchung des Wildes unterliegt der Zahlung von Vergütungen. Zu diesem Zweck trägt der Betreiber die Angaben bezüglich der Anzahl der verarbeiteten Tiere pro Tag und pro Monat und aufgeschlüsselt nach Art und Gewicht in das folgende Formular ein: DR06 „Etat journalier et mensuel des droits – Traitement de gibier sauvage“ („Tages- und Monatszustand - Gebühren - Verarbeitung von frei lebendem Wild“). Dieses Formular ist auf der [Website der FASNK \(Professionnels > Production animale/Santé animale > Produits animaux > Viande et abattages](#) (Berufssectoren > Tierproduktion/Tiergesundheit > Tierische Erzeugnisse > Fleisch und Schlachtungen)) verfügbar und ist jeden Monat zu vervollständigen, auch wenn die Tätigkeit ausgesetzt wird. Dieses Formular muss anschließend vom Betreiber bis zum 20. Tag des folgenden Monats an die nachstehende E-Mail-

Adresse gesendet werden: fact.beltrace@favv-afsca.be. Des Weiteren übermittelt auch der Verantwortliche des Wildverarbeitungsbetriebs jeden Monat das ausgefüllte Formular direkt an seine LKE.

Darüber hinaus trägt der Betreiber die Daten bezüglich der Anzahl der monatlich verarbeiteten Tiere, aufgeschlüsselt nach Art und der Untersuchungsergebnisse, in das Formular „Schlachtstatistik: frei lebendes Wild“ ein. Dieses Formular befindet sich in Anlage 4 und ist jeden Monat auszufüllen, auch bei Aussetzung der Tätigkeit. Das ordnungsgemäß vervollständigte Formular muss vom Betreiber bis zum 20. Tag des Monats per E-Mail an die LKE, in deren Zuständigkeitsbereich der Wildverarbeitungsbetrieb fällt, gesendet werden.

8. Anlagen

Anlage 1: Vorlage des Registers für die eingehenden Stücke frei lebenden Wilds

Anlage 2: Erklärung der KP

Anlage 3: Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung

Anlage 4: Schlachtstatistik: frei lebendes Wild

9. Überblick der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Grund und Umfang der Überarbeitung:
1.0	12.06.2019	Originalversion
2.0	29.04.2020	Anpassung der Referenzen an die Vorschriften nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und Überarbeitung des Rundschreibens
2.1	Veröffentlichungsdatum	Anpassung bezüglich der nicht zu entnehmenden Organe, Erläuterung im Hinblick auf die Übermittlung der Tätigkeitserklärungen Hinzufügung des Dokuments über die Schlachtstatistik